



Reglement über den René E. Blum Fonds

Art. 1 Name

Die Gemeinde Beggingen führt unter folgender Bezeichnung einen Fonds:

René E. Blum Fonds (nachfolgend Stipendienfonds genannt)

Art. 2 Zweck

Ausgehend von der Hinterlassenschaft sowie der letzten Verfügung von René E. Blum vom 22. November 1989 wurde ein Stipendienfonds für Bedürftige eingerichtet, welcher aus Rückzahlungen von Stipendien alimentiert wird.

Mit dem Vermögen und den Zinsen des Stipendienfonds werden Stipendien an Bewerber und Bewerberinnen mit Wohnsitz in Beggingen ausgerichtet.

Art. 3 Kapital

Das Fondsvermögen entspricht dem gesamten Wert, der jeweils in der Gemeinderechnung der Gemeinde Beggingen (Rubrik "Spezialfinanzierung") unter der Bezeichnung des Namen ausgewiesen wird.

Art. 4 Äufnung des Fonds

Das Fondsvermögen kann geäufnet werden durch:

- Rückzahlungen von Stipendien durch ehemalige Stipendienempfänger
- Verzinsung des Vermögens
- Zuwendungen

Art. 5 Mittelzuwendungen

Die Mittelzuwendungen erfolgen gemäss den Zweckbestimmungen nach Art. 2 in diesem Reglement. Die Zuwendungen erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch einzelner Begünstigter besteht nicht. Es können nur Mittel gesprochen werden, wenn vorgängig ein schriftliches Gesuch eingereicht wurde.

- a) Zugelassen sind Bewerber und Bewerberinnen mit
 - aa) rechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Beggingen

ab) und deren steuerbares Einkommen den Werten der Tabelle (Anhang A) entsprechen. Sind Stipendien bereits von anderen Stellen beansprucht worden, werden diese im Rahmen ihres gesamten Umfanges dem Einkommen angerechnet.

Art. 6 Rückzahlungen

- a) Stipendienempfänger, welche nach Ihrer Ausbildung die Möglichkeit haben die erhaltenen Auszahlungen zurück zu erstatten, sind verpflichtet dies zu tun.
- aa) Werden Stipendien aufgrund von unvollständigen oder unwahren Angaben ausgerichtet, können diese durch die Gemeinde zurückgefordert werden.

Art. 7 Bewirtschaftung und Kompetenzen

Gemäss dem Zweck des Stipendienfonds ist der Gemeinderat Beggingen für Entnahmen aus dem Vermögen zuständig. Der für das Referat Schule zuständige Gemeinderat stellt entsprechend dem eingegangenen Gesuch den Antrag an den Rat. Jede einzelne Entnahme wird per Beschlussprotokoll dokumentiert.

Eine einzelne Entnahme soll in der Regel Fr. 500.-- pro Jahr und Stipendiengesuch nicht überschreiten.

Art. 8 Verwaltung des Vermögens

Das Fondsvermögen wird durch das Finanzreferat der Gemeinde Beggingen verwaltet und zinstragend angelegt. Die finanziellen Mittel sind ausschliesslich für Zwecke gemäss Art. 2 einzusetzen.

Art. 9 Geschäftsführung

Die Gemeindeverwaltung Beggingen besorgt gemäss diesem Reglement die Geschäfte und erledigt die administrativen Arbeiten.

Art. 10 Revision und Publikation

Der Fonds wird durch die RPK der Gemeinde Beggingen revidiert. Die Veröffentlichung erfolgt in der Gemeinderechnung der Gemeinde Beggingen unter der Rubrik "Spezialfinanzierungen".

Art. 11 Auflösung

Der Fonds gilt als aufgelöst, wenn das gesamte Vermögen aufgebraucht ist.

Art. 12 Genehmigung

Dieses Reglement ist auf Antrag des Schulreferats durch den Gemeinderat zu genehmigen.
Es tritt auf 1. April 2010 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Beschlüsse.

Beggingen, 23. März 2010

Gemeinderat Beggingen

Der Gemeindepräsident

Mike Schneider

Die Gemeindeschreiberin

Jolanda Mengel-Wanner

Tabelle des steuerbaren Einkommens und Höhe der Stipendien (Anhang A)

<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Höhe Stipendium</u>
0.-- bis 39'999.--	500.--
40'000.-- bis 49'999.--	400.--
50'000.-- bis 59'999.--	300.--